

Dr. Ortrud Kötz

# Die Bedeutung der neuen Komitologieregelung für die Gemeinschaftsstatistik

*Im Zuge des Ausbaus der Europäischen Union nahm auch der Bedarf an statistischen Informationen zu. Da die in den einzelnen Mitgliedstaaten durchzuführenden Statistiken nicht ausreichten, den Informationsbedarf der Gemeinschaft abzudecken, mussten entweder zusätzliche Statistiken angeordnet oder bereits bestehende Erhebungen ausgeweitet werden. Das sich daraus entwickelte europäische Statistiksistem erfolgt auf der Basis zahlreicher Rechtsakte des Rates. Um sich von dieser Aufgabe zu entlasten, delegiert der Rat die Durchführung der Rechtsakte auf die Kommission. Die Modalitäten, die die Durchführungsbefugnisse vorgeben, sind im sogenannten "Komitologie-Beschluss" festgelegt. Komitologie als europäisches Kunstwort "steht für die Grundsätze und Regeln über die Art der Ausübung von Durchführungsbefugnissen, die der Kommission durch einen Rechtsakt des Rates übertragen wurde". Der hier mit freundlicher Genehmigung der Autorin Frau Dr. Ortrud Kötz, Abteilungsdirektorin der Abteilung "Bevölkerung und Soziales", wiedergegebene Aufsatz ist in der Statistischen Rundschau des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen erschienen.*

## Zusammenfassung

Mit Beschluss vom 28. Juni 1999 hat der Rat eine neue „Komitologie-Regelung“ verabschiedet und die bisherige aus dem Jahr 1987 aufgehoben. Am Beispiel des Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ASP) wird die Bedeutung der neuen Komitologie erläutert. Dazu werden die Kriterien beschrieben, die für die Wahl des jeweiligen Ausschusstyps definiert wurden und die Verfahrensabläufe des Beratungs-, Verwaltungs- und Regelungsausschusses dargestellt. Die Bewertung der drei neuen Ausschusstypen erfolgt durch eine Vergleichsanalyse von neuen und alten Ausschussverfahren und auf Basis der bisherigen Praxis des Rates, wie Entscheidungsbefugnisse an die Kommission im Bereich der Statistik übertragen wurden. Es werden außerdem die Verfahrensergebnisse bei der praktischen Anwendung der Komitologie im ASP herangezogen.

## Einführung

Die Rolle der statistischen Information hat seit den 80er-Jahren in der Europäischen Gemeinschaft zunehmend an Bedeutung gewonnen. Ausgelöst wurde dies durch die Einheitliche Europäische Akte (1986), den Maastrichter Vertrag (1993) sowie den Amsterdamer Vertrag (1999) und die damit verbundene schrittweise Vergemeinschaftung neuer Politikfelder. Neue Politikfelder bedeuten, dass der Bedarf der statistischen Informationen zunimmt, denn der Kommission als Hauptkonsument der Gemeinschaftsstatistik müssen alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung stehen, die für die Ausarbeitung, Durchführung,

Beobachtung und Bewertung der im Vertrag vorgesehenen Politiken erforderlich sind.<sup>1)</sup>

Der Ausbau des europäischen Statistiksystems erfolgt auf Basis zahlreicher Rechtsakte des Rates. Wenn die vorhandenen nationalen Statistiken den erforderlichen Informationsbedarf der Gemeinschaft nicht abdecken konnten, wurden oftmals neue Erhebungen erforderlich oder bestehende Statistiken mussten ausgeweitet werden. Im Regelfall überträgt der Rat die Durchführung von Rechtsakten der Kommission<sup>2)</sup>. Dies trägt dem Bedürfnis des Rates Rechnung, durch Delegation von Befugnissen entlastet zu werden. Der Rat hat am 13. Juli 1987 die Modalitäten zur Ausübung solcher Durchführungsbefugnisse im sogenannten „Komitologie-Beschluss“<sup>3)</sup> festgelegt.

Dieser Beschluss wurde am 28. Juni 1999 durch einen neuen Beschluss ersetzt.<sup>4)</sup> Der Begriff „Komitologie“ selbst ist ein europäisches Kunstwort und steht für die Grundsätze und Regeln über die Art der Ausübung von Durchführungsbefugnissen, die der Kommission durch einen Rechtsakt des Rates (oder des Europäischen Parlamentes und des Rates) übertragen wurde. In der Wortschöpfung steckt auch eine gewisse Ironie, da die Modalitäten der

1) Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken (Abl. L 52/1), 2. Erwägungsgrund

2) Art. 202 EGV

3) (87/373/EWG) Beschluss des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (Abl. L 97/33)

4) (1999/468/EG) Beschluss des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (Abl. L 184/23)

Abbildung 1:  
**Komitologieangelegenheiten des Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ASP)**

Ausschusstyp		Anzahl der vom Rat übertragenen Kompetenzen
beratend	(I)	1
verwaltend	(II a)	0
	(II b)	16
regelnd	(III a)	5
	(III b)	1
<b>Zusammen</b>		<b>23</b>

Rechtsakt des Rates	Ausschussverfahren
Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 09. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (Abl. L 293/1)	Art. 9: Verwaltungsausschuss, Verfahren II b
Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern (Abl. L 374/1)	Art. 10: Verwaltungsausschuss, Verfahren II b
Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (Abl. L 76/1)	Art. 7: Verwaltungsausschuss, Verfahren II b
Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (Abl. L 196/1)	Art. 9: Verwaltungsausschuss, Verfahren II b
Entscheidung des Rates (93/464/EWG) vom 22. Juli 1993 über das Rahmenprogramm für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information 1993-1997 (Abl. L 219/1)	Art. 6: Regelungsausschuss, Verfahren III b
Verordnung (EG) Nr. 3696/93 des Rates vom 29. Oktober 1993 betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Abl. L 342/1)	Art. 6: Verwaltungsausschuss, Verfahren II b
Entscheidung des Rates (93/704/EG) vom 30. November 1993 über die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank über Straßenverkehrsunfälle (Abl. L 329/63)	Art. 5: beratender Ausschuss, Verfahren I
Entscheidung des Rates (94/808/EG) vom 15. Oktober 1994 über die Annahme eines Entwicklungsprogramms mit vierjähriger Laufzeit (1994-1997) für die Umweltkomponente in den gemeinschaftlichen Statistiken (Abl. L 328/58)	Art. 5: Regelungsausschuss, Verfahren III a
Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates vom 22. Mai 1995 über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern (Abl. L 118/10)	Art. 21: Verwaltungsausschuss, Verfahren II b
Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes (Abl. L 257/1)	Art. 14: Verwaltungsausschuss, Verfahren II b
Richtlinie 95/57/EG des Rates vom 23. November 1995 über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus (Abl. L 291/32)	Art. 12: Verwaltungsausschuss, Verfahren II b
Verordnung (EG) Nr. 2744/95 des Rates vom 27. November 1995 zu den Statistiken über Struktur und Verteilung der Verdienste (Abl. L 287/3)	Art. 11: Verwaltungsausschuss, Verfahren II b Folgeregelung: Verordnung (EG) Nr. 530/99 des Rates: Regelungsausschuss (s.u.)
Richtlinie 95/64/EG des Rates vom 08. Dezember 1995 über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs (Abl. L 320/25)	Art. 13: Verwaltungsausschuss, Verfahren II b
Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (Abl. L 310/1)	Art. 4: Verwaltungsausschuss, Verfahren II b
Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik (Abl. L 14/1)	Art. 13: Regelungsausschuss, Verfahren III a
Verordnung (EG) Nr. 23/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Statistik über Höhe und Struktur der Arbeitskosten (Abl. L 6/1)	Art. 11: Verwaltungsausschuss, Verfahren II b Folgeregelung: Verordnung (EG) Nr. 530/99 des Rates: Regelungsausschuss (s.u.)
Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über Gemeinschaftsstatistiken (Abl. L 52/1)	Art. 19: Regelungsausschuss, Verfahren III a
Verordnung (EG) Nr. 448/98 des Rates vom 16. Februar 1998 zur Ergänzung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 hinsichtlich der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr im Rahmen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG) (Abl. L 58/1)	Art. 7: Regelungsausschuss, Verfahren III a
Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 09. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (Abl. L 77)	Art. 8: Verwaltungsausschuss, Verfahren II b
Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken (Abl. L 162/1)	Art. 18: Verwaltungsausschuss, Verfahren II b
Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates vom 25. Mai 1998 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs (Abl. L 163/1)	Art. 10: Verwaltungsausschuss, Verfahren II b
Verordnung (EG) Nr. 530/99 des Rates vom 09. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten (Abl. L 63/6)	Art. 12: Regelungsausschuss, Verfahren III a
Entscheidung des Rates (99/297/EG) vom 26. April 1999 zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen (Abl. L 117/39)	Art. 4: Verwaltungsausschuss, Verfahren II b

Übertragung von Durchführungsbefugnissen als „wissenschaftliche Lehre der Ausschüsse“ bezeichnet werden. Betroffen von der neuen Regelung sind alle nach Artikel 202 (ex-Artikel 145) EGV eingesetzten rd. 380 Ausschüsse, zu denen auch der **Ausschuss für das Statistische Programm** der Europäischen Gemeinschaft (ASP) zählt.<sup>5)</sup>

Im Folgenden wird die neue „Komitologie-Regelung“ und ihre Bedeutung für die europäische Statistik am Beispiel des ASP dargestellt.<sup>6)</sup>

### Komitologie-Angelegenheiten

Bei den Aufgaben des ASP wird nach „Komitologie-Angelegenheiten“ und „Nicht-Komitologie-Angelegenheiten“ unterschieden.

Die „Komitologie-Angelegenheiten“ sind in Artikel 4 des „ASP-Ratsbeschlusses“ (89/382/EWG/Euratom) definiert: Es sind Aufgaben, die dem Ausschuss durch Bestimmungen des Rates im Bereich der Statistik zugeordnet werden und zwar nach Modalitäten, die - im „Komitologie-Beschluss“ (87/373/EWG) festgelegt wurden (jetzt aufgehoben durch den „Komitologie-Beschluss“ (1999/468/EG) -. Für die Zuordnung einer Angelegenheit in dem Bereich der „Komitologie“ sind vor allem zwei Kriterien maßgebend:<sup>7)</sup>

1. Die „Komitologie-Angelegenheiten“ setzen voraus, dass der Kommission für den entsprechenden Bereich durch einen Rechtsakt des Rates (oder des Europäischen Parlamentes und des Rates) Durchführungsbefugnisse übertragen worden sind.
2. Bei „Maßnahmen“, die im Rahmen des „Komitologie-Verfahrens“ getroffen werden, muss es sich um verbindliche Rechtsakte der Kommission handeln.

Für den gesamten Bereich der Statistik hat der Rat insgesamt in 23 Rechtsakten Durchführungsbefugnisse beschlossen und damit die Kommission, vertreten durch EUROSTAT, als Teil der Kommission in unterschiedlichen Ausschussverfahren eingebunden (Abb. 1). Die dazu gehörenden „Maßnahmen“ werden in Form von Kommissionsrechtsakten erlassen. Dabei ist die Kommission verpflichtet, dem ASP im Rahmen der Konsultation den Entwurf des Kommissionsrechtsaktes vorzulegen. Die Art der Konsultation richtet sich nach den Modalitäten, d.h. dem Ausschussverfahren, das der Rat in dem betreffenden Basisrechtsakt für die Ausübung der Durchführungsbefugnisse

festgelegt hat. Die Durchführungsbestimmungen zum Harmonisierten Preisindex sind Beispiele für solche „Komitologie-Angelegenheiten“: Durch eine Verordnung des Rates wurden der Kommission die Befugnisse für die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen übertragen.<sup>8)</sup> Die Kommission hat dann die Durchführungsbefugnisse wahrgenommen und inzwischen 13 unterschiedliche Durchführungsmaßnahmen in Form von Kommissionsverordnungen dem ASP zur Stellungnahme vorgelegt.<sup>9)</sup>

5) Der ASP wurde durch Beschluss des Rates vom 19. Juni 1989 (89/382/EWG/Euratom) zur Unterstützung der Kommission bei der allgemeinen Koordinierung der mehrjährigen statistischen Programme eingesetzt.

6) Neben dem ASP ist z.B. auch der Ständige Ausschuss für Agrarstatistik (Beschluss des Rates vom 31. Juli 1972 zur Einsetzung eines Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses (72/279/EWG) (Abl. L 179/1) in das Komitologieverfahren eingebunden.

7) EUROSTAT Referat für Rechtsangelegenheiten: Komitologie für Nicht-Juristen(OS-1998-03674-01-00-DE-TRA-00(EN)) unveröffentlichte interne Arbeitsunterlage

8) Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes (Abl. L 257)

9) Verordnung (EG) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung der Produkte der Sektoren Erziehung und Unterricht, Gesundheitspflege und Sozialschutz im Harmonisierten Verbraucherpreisindex

Verordnung (EG) Nr. 1749/99 der Kommission vom 23. Juli 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 der Kommission über die Übermittlung und Verbreitung von Teilindizes des HVPI (Abl. L 214/1)

Verordnung (EG) Nr. 1617/99 der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2794/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Versicherungen im HVPI (Abl. L 192/9)

Verordnung (EG) Nr. 2646/98 der Kommission vom 09. Dezember 1998 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2794/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Tarifen im Harmonisierten Verbraucherpreisindex (Abl. L 335/30)

Verordnung (EG) Nr. 1688/98 der Kommission vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission hinsichtlich des geografischen und demografischen Erfassungsbereichs des HVPI (Abl. L 214/23)

Verordnung (EG) der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission vom 09. September 1996 über den Erfassungsbereich des HVPI

Verordnung (EG) Nr. 2454/97 der Kommission vom 10. Dezember 1997 über Mindeststandards für die Qualität der HVPI-Gewichte (Abl. L 340/24)

Verordnung (EG) Nr. 2214/96 der Kommission vom 20. November 1996 über die Übermittlung und Verbreitung von Teilindizes des HVPI (Abl. L 296/8)

Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission vom 09. September 1996 über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über Harmonisierte Verbraucherpreisindizes: Behandlung von signifikant gewordenen Waren und Dienstleistungen (Abl. L 229/3)

Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission vom 09. September 1996 über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über Harmonisierte Verbraucherpreisindizes: Anfänglicher Erfassungsbereich für Waren und Dienstleistungen in den HVPIs (Abl. L 229/3)

Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission vom 09. September 1996 über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über Harmonisierte Verbraucherpreisindizes: Mindeststandards für Qualitätsanpassungsverfahren (Abl. L 229/3)

Entwurf einer Verordnung (EG) der Kommission über Harmonisierte Verbraucherpreisindizes: Mindeststandards für die Preisermittlung im Rahmen der HVPIs

Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission vom 09. September 1996 über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über Harmonisierte Verbraucherpreisindizes: Preisindizes für Elementaraggregate (Abl. L 229/3)

Die „Nicht-Komitologie-Angelegenheiten“ sind in Artikel 3 des ASP-Ratsbeschlusses (89/382/EWG/Euratom) geregelt. Dazu zählen:

- Maßnahmen, die die Kommission zur Erreichung der in den mehrjährigen statistischen Programmen gesteckten Zielen durchführen will sowie die dafür erforderlichen Mittel und entsprechende Zeitpläne,
- die Entwicklung der mehrjährigen statistischen Programme und
- alle anderen - insbesondere methodologischen - Fragen, die sich mit der Aufstellung oder Durchführung der statistischen Programme ergeben.

Die Stellung des ASP ist in den „Nicht-Komitologie-Angelegenheiten“ vergleichsweise schwach, der Einfluss ist nur gering, wird doch der ASP lediglich gehört.

### Anlass der neuen Komitologie

Im Vertrag von Maastricht wurden mit dem neuen Verfahren der Mitentscheidung (Artikel 251 EGV ex-Artikel 189b) neue Gesetzgebungsbefugnisse für das **Europäische Parlament** eingeführt. Für die Durchführungsbefugnisse der Kommission wurde zunächst noch das bisherige Entscheidungssystem der Komitologie nicht angetastet.

Die Reform der Komitologie ging dann auf einen Antrag der Staats- und Regierungschefs aus den Verhandlungen über den Amsterdamer Vertrag zurück. In der 31. Erklärung zur Schlussakte des Amsterdamer Vertrages wurde die Kommission aufgefordert, dem Rat einen Vorschlag zur Änderung des „Komitologie-Beschlusses“ (87/373/EWG) zu unterbreiten<sup>10)</sup>. Dieser Aufforderung ist die Kommission nachgekommen. Der Ratsbeschluss ist seit dem 18. Juli 1999 wirksam.

Ziel der **neuen Komitologie** ist es, vor allem die Beschlussverfahren zu vereinfachen, Kriterien für die Wahl des Ausschusstyps festzulegen, das Europäische Parlament stärker in das „Komitologie-Verfahren“ einzubeziehen und die Unterrichtung des Europäischen Parlamentes sowie der Öffentlichkeit zu verbessern.

Die neue Komitologie sieht vier Verfahren vor, von denen **drei für die Statistik relevant sind**:

- Beratungsverfahren,
- Verwaltungsverfahren,
- Regelungsverfahren.

Das vierte sogenannte Schutzverfahren bezieht sich ausschließlich auf Schutzmaßnahmen im innergemeinschaftlichen Handel.

Die bisherigen Bezeichnungen wurden übernommen aber die Abläufe, insbesondere beim Regelungsverfahren, wurden neu geregelt.<sup>11)</sup> Weggefallen sind die früher unterschiedlichen Verfahrensvarianten a und b beim Verwaltungs- und Regelungsausschuss.

### Kriterien

Die neue Komitologie legt erstmals Kriterien für die Wahl des Ausschusstyps fest. Damit soll eine größere Kohärenz und Vorhersehbarkeit für die Wahl des Ausschussverfahrens erreicht werden.<sup>12)</sup> Auch wenn in der Begründung des Ratsbeschlusses betont wird, dass es sich „allerdings um unverbindliche Kriterien handelt“, werden sie Maßstab für zukünftige Rechtsakte sein, bei denen Durchführungsbefugnisse an die Kommission unter Einbindung in ein Ausschussverfahren übertragen werden. Entsprechendes gilt, wenn im Zuge der routinemäßigen Überprüfung von Rechtsvorschriften eine Änderung des in einem Basisrechtsakt vorgesehenen Ausschusstyps vorgenommen wird.<sup>13)</sup> Die Kriterien sind nur dann konkret gefasst, wenn sie beispielhaft an Maßnahmen für bestimmte Gemeinschaftspolitiken fest gemacht sind. Allerdings ist diese Aufzählung nicht umfassend. Die übrigen Formulierungen bleiben als unbestimmte Rechtsbegriffe vage.

### Verwaltungsverfahren

Auf das Verwaltungsverfahren wird zurückgegriffen bei Maßnahmen, die die Umsetzung der gemeinsamen Agrarpolitik oder der gemeinsamen Fischereipolitik betreffen oder zur Durchführung von Programmen mit erheblichen Auswirkungen auf den Haushalt.

Nach dieser Definition wird es zukünftig bei Statistikrechtsakten zu prüfen sein, ob es sich um Programme mit erheblichen Auswirkungen auf den Haushalt handelt. Die praktische Anwendung dieses Kriteriums wird sich als nicht

10) Hrsg.: Läufer, Thomas: „Vertrag von Amsterdam“, Texte des EU-Vertrages und des EG-Vertrages, Bonn 1998, S. 305ff.

11) In der alten Komitologie waren die Ausschussverfahren mit römischen Ziffern und die Varianten mit a und b bezeichnet. Im allgemeinen Sprachgebrauch wurden die Ausschusstypen aber üblicherweise als beratender Ausschuss I, Verwaltungsausschuss IIa oder IIb bzw. Regelungsausschuss IIIa oder IIIb bezeichnet.

12) (1999/468/EG) 5. Erwägungsgrund

13) Erklärung zum Beschluss (1999/468/EG) des Rates vom 28. Juni 1999, 2. Erklärung des Rates und der Kommission (Abl. C 203/1)

unproblematisch erweisen, da der Rechtsbegriff „erhebliche Auswirkungen“ unbestimmt ist. Selbst wenn die Auswirkungen quantifiziert in Euro angegeben wären, würde das in einem konkreten Fall nicht weiterhelfen, denn die Bezugsbasis ist der Gemeinschaftshaushalt. Inwieweit die Haushalte der Mitgliedstaaten betroffen sind, ist für die Auswahl des Ausschussverfahrens nicht relevant. Für den Statistikbereich ist es aber kennzeichnend, dass die Ansätze im Gemeinschaftshaushalt im Vergleich zu den Ansätzen aller Mitgliedstaaten verschwindend klein sind: an operationellen Mitteln steht EUROSTAT 1999 ein Betrag von rd. 90 Mill. Euro zur Verfügung, während allein in Deutschland rd. 400 Mill. Euro für die amtliche Statistik aufgewendet werden.

### Regelungsverfahren

Handelt es sich um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite, mit denen wesentliche Bestimmungen von Rechtsakten angewendet werden sollen, wie z.B. Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, so sollen sie nach dem Regelungsverfahren erlassen werden. Das Regelungsverfahren gilt auch, wenn in dem Basisrechtsakt vorgesehen ist, dass bestimmte nicht wesentliche Bestimmungen des Rechtsaktes im Wege von Durchführungsverfahren angepasst oder aktualisiert werden sollen.

Auch diese Kriterien sind durch unbestimmte Rechtsbegriffe wie „allgemeine Tragweite“, „wesentliche Bestimmungen“ definiert und es ist fraglich, ob damit der eigentliche Zweck erreicht wird, der durch die Festlegung von Kriterien erreicht werden sollte, nämlich eine größere Kohärenz und Vorhersehbarkeit bei der Verfahrensauswahl. Geht es künftig um die Frage des Ausschusstyps bei statistischen Rechtsakten, wird anhand dieses Kriteriums zu prüfen sein, ob es sich bei der konkreten Statistik um eine Maßnahme von allgemeiner Tragweite handelt.

### Beratungsverfahren

Die Komitologie sieht schließlich das Beratungsverfahren vor, falls Verwaltungs- oder Regelungsverfahren nicht erlassen werden. Es wird in allen Fällen angewendet, in denen es als „zweckmäßigstes Verfahren“ angesehen wird. Auch diese Definition ist mangels Klarheit wenig befriedigend und sie trägt nicht dazu bei, die Abgrenzungsprobleme bei der Diskussion um das angemessene Ausschussverfahren zu lösen.

### Verfahrensablauf

Zur Beschreibung der Ausschussverfahren ist es zweckmäßig, danach zu unterscheiden, ob die Stellungnahme des Ausschusses der Maßnahme zustimmt bzw. ob sie abweicht. Gibt es eine Zustimmung, so ist das Endergebnis bei allen drei Ausschussverfahren identisch: Die Kommission erlässt die Maßnahme.

Abbildung 2:

Ablauf	Ausschusstyp		
	beratend	verwaltend	regelnd
KOM legt Entwurf vor	ja	ja	ja
Ausschuss gibt zustimmende Stellungnahme	ja	ja	ja
Abstimmung	möglich	ja	ja
Mehrheit	einfach	qualifiziert	qualifiziert
KOM erlässt Maßnahme, wenn sie mit Stellungnahme übereinstimmt	ja	ja	ja

Beim Beratungsverfahren ist eine Abstimmung optional und sofern sie stattfindet, ist die einfache Mehrheit ausreichend. Beim Verwaltungs- und auch beim Regelungsverfahren gibt der Ausschuss seine Stellungnahme dagegen mit qualifizierter Mehrheit ab, wobei der Vorsitzende – beim ASP ist das der Generaldirektor von EUROSTAT – nicht an der Abstimmung teilnimmt.<sup>14)</sup>

Stimmt der Ausschuss in seiner Stellungnahme der vorgelegten Maßnahme nicht zu, dann ist der weitere Ablauf je nach Verfahren unterschiedlich. Die Verfahren sind hier anders als bei der Beschreibung der Kriterien nach der abnehmenden Einflussmöglichkeit der Kommission geordnet.

### Beratungsverfahren

Bei abweichendem Votum wird die Stellungnahme in das Protokoll aufgenommen. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht zu verlangen, dass sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird. Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses und sie unterrichtet den Ausschuss darüber, inwieweit sie seine

<sup>14)</sup> Die Regeln für die Abstimmung im Ausschuss entsprechen denen der Beschlussfassung des Rates, nach Artikel 205 (ex-Art. 148) EGV. Bei der einfachen Mehrheit genügen 8 Stimmen. Eine Stimmenwägung erfolgt nicht. Die Stimmenthaltung wirkt wie eine Gegenstimme. Bei qualifizierter Mehrheit werden die Stimmen der Mitgliedstaaten wie folgt gewogen: Belgien 5, Dänemark 3, Deutschland 10, Griechenland 5, Österreich 4, Spanien 8, Vereinigtes Königreich 10, Irland 3, Italien 10, Luxemburg 2, Niederlande 5, Finnland 3, Portugal 5, Frankreich 10. Für die qualifizierte Mehrheit sind 62 der 87 Stimmen erforderlich.

Stellungnahme berücksichtigt hat. Die Stellung der Kommission ist bei diesem Verfahren sehr stark, denn sie kann sich selbst über die Mehrheitsmeinung der Vertreter der Mitgliedstaaten hinwegsetzen. Der Ablauf des Beratungsverfahrens nach der neuen Komitologie entspricht der bisherigen Regelung. Die Kommission hat in der Vergangenheit häufig Entwürfe von Ratsrechtsakten vorgelegt, in dem die Durchführungsbefugnisse der Kommission in ein beratendes Ausschussverfahren eingebunden werden sollten. Im Verlauf des Rechtsetzungsverfahrens hat sich der Rat meistens für den Verwaltungsausschuss und in einigen Fällen für den Regelungsausschuss entschieden (Abb. 1). Lediglich in einem Fall, bei der Einrichtung einer gemeinsamen Datenbank für Straßenverkehrsunfälle, wurde dem ASP die Funktion des beratenden Ausschusses übertragen.<sup>15)</sup> Da EUROSTAT in diesem Bereich aber keine Maßnahmen vorgesehen hat, wurde der ASP bisher nicht als beratender Ausschuss tätig. Insofern hat der beratende Ausschusstyp in der Vergangenheit nur eine nachrangige Rolle gespielt.

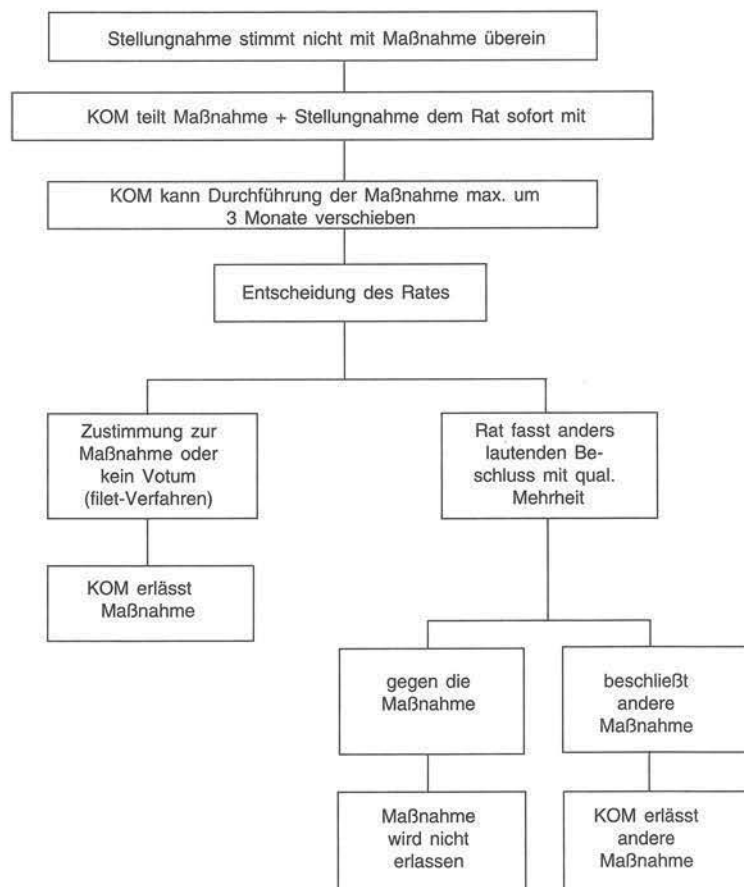
**Verwaltungsverfahren**

Gibt der ASP eine ablehnende Stellungnahme als Verwaltungsausschuss ab, dann teilt die Kommission dem Rat sofort die vorgesehene Maßnahme und die abgelehnte Stellungnahme des Ausschusses mit (Abb. 3). Sobald ein Entwurf dem ASP zur Abstimmung vorgelegt und dieser vom ASP nicht befürwortet wird, kann die Kommission den Entwurf weder zurückziehen noch dem ASP einen überarbeiteten Entwurf der vorgeschlagenen Maßnahmen vorlegen. In einem solchen Fall ist derselbe Text automatisch und zwingend dem Rat vorzulegen. Die Kommission kann die Maßnahme um den Zeitraum verschieben, der im Basisrechtsakt festgelegt wurde, keinesfalls aber länger als drei Monate nach der Mitteilung. Der Rat kann in diesem Zeitraum einen anders lautenden Beschluss mit qualifizierter Mehrheit fassen. Diese zeitliche Begrenzung dient dazu, eine Blockade des Entscheidungsprozesses zu vermeiden. Im europäischen Sprachgebrauch wird es daher als Netz- oder filet-Verfahren bezeichnet.<sup>16)</sup> Diese Komponente war im Übrigen bereits im Verwaltungsverfahren der alten Komitologie enthalten. Wenn der Rat der vorgelegten Maßnahme jedoch zustimmt oder keinen Beschluss fasst, wird die Maßnahme erlassen. Stimmt der Rat in seinem Beschluss gegen die

Maßnahme, dann kann die Maßnahme nicht durchgeführt werden. Beschließt der Rat aber eine andere Maßnahme, so wird diese von der Kommission erlassen. Das neue Verwaltungsverfahren ist ein Mixtum aus beiden Varianten der alten Komitologie. Die bisherige Variante a ließ dem Rat eine Frist von höchstens 1 Monat zur Beschlussfassung. Um diesen Zeitraum konnte die Kommission die Durchführung der Maßnahme verschieben. Bei der Variante b war eine Verschiebung der Maßnahme obligatorisch aber die Frist mit maximal 3 Monaten bemessen. Neu ist, dass die bisherige Variante, die eine obligatorische Verschiebung der Maßnahme vorsah, weggefallen ist, aber der

15) Entscheidung des Rates (93/704/EG) vom 30. November 1993 über die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank über Straßenverkehrsunfälle (Abl. L 392/63)  
 16) Meng, Werner: Die Neuregelung der EG-Verwaltungsausschüsse, Streit um die „Komitologie“, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heft 2/48 (1988), S. 211  
 Demmke, Christoph u.a.: The History of Comitology in: Shaping European Law and Policy, Hrsg.: Pendlar, R.H. and Schaefer G.F., European Institute of Public Administration, Maastricht 1996

Abbildung 3:  
**Verwaltungsverfahren**



mit dieser Variante verbundene Zeitraum von maximal 3 Monaten als Frist für die Beschlussfassung des Rates als „filet“ in das neue Verwaltungsverfahren übernommen wurde.

Der Rat hat den ASP für 16 unterschiedliche Aufgaben als Verwaltungsausschuss Variante b (Frist maximal 3 Monate) eingesetzt (Abb. 1). Die Variante a des Verwaltungsausschusses (Frist maximal 1 Monat) wurde in keinem Fall dem ASP übertragen.

Als Verwaltungsausschuss ist der ASP insgesamt 10-mal tätig geworden (Abb. 4).

Abbildung 4:

Ausschusstyp	Anzahl der Verfahren im ASP	Davon		
		Zustimmung	Abstimmung vertagt	Weiterleitung an den Rat
Verwaltungsausschuss Verfahren b	10	6	4	-
Regelungsausschuss Verfahren a	32	23	6	3
<b>Zusammen</b>	<b>42</b>	<b>29</b>	<b>10</b>	<b>3</b>

In 6 Fällen stimmte der Ausschuss mit qualifizierter Mehrheit den Maßnahmen zu. In 4 Fällen wurde die Abstimmung vertagt. Hier hatte die Diskussion ergeben, dass noch erhebliche Einwände bestanden und die Vorschläge unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten vorgebrachten Argumenten überarbeitet werden mussten. Die geänderten Vorschläge sind später vom ASP mehrheitlich angenommen worden. In einem Fall hat die Kommission ihren Verordnungsentwurf ganz zurückgezogen und die Maßnahme stattdessen als unverbindliche Empfehlung erlassen.<sup>17)</sup>

**Regelungsverfahren**

Der Verfahrensablauf des Regelungsausschusses wurde grundlegend geändert. Da das Regelungsausschussverfahren bei Statistikrechtsakten häufig praktiziert wurde, soll zunächst das alte Verfahren dargestellt werden (Abb. 5).

**Regelungsverfahren nach alter Komitologie**

Wenn sich im Ausschuss keine qualifizierte Mehrheit für die beabsichtigten Maßnahmen fand oder keine Stellungnahme abgegeben wurde, dann unterbreitete die Kommission

dem Rat unverzüglich einen Vorschlag über die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschloss mit qualifizierter Mehrheit.

Bei der Variante a erließ die Kommission die Maßnahme, wenn der Rat in der vorgesehenen Frist keinen Beschluss gefasst hatte (filet-Verfahren).

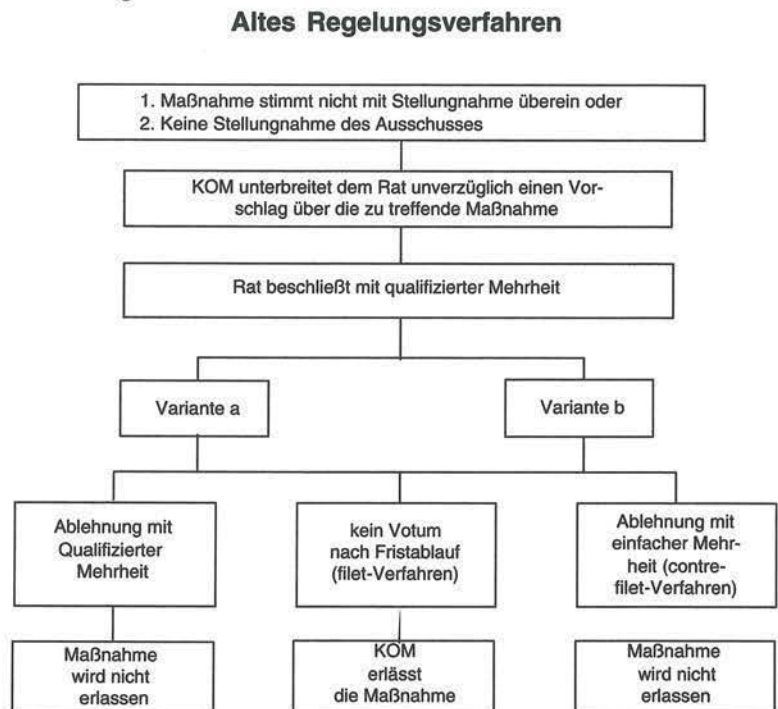
Die Variante b sah vor, dass die Kommission die Maßnahme erlassen konnte, wenn sie nicht mit einfacher Mehrheit vom Rat abgelehnt wurde. Die Variante b wurde als Sicherheitsnetz- bzw. als contre-filet-Verfahren<sup>16)</sup> bezeichnet. Es gab dem Rat die Möglichkeit, mit 8 Stimmen einen Kommissionsvorschlag zurückzuweisen und damit die Maßnahme zu blockieren.

Während der Rat für 6 Aufgaben den ASP als Regelungsausschuss der Variante a einsetzte, wurde dem ASP nur ein einziges Mal die Kompetenz nach dem Verfahren b übertragen, und zwar für das Mehrjahresprogramm 1993 - 1997 der europäischen Statistik<sup>18)</sup> (Abb. 1). Der ASP ist aber bei keiner Maßnahme des Mehrjahresprogramms als Regelungsausschuss nach dem Verfahren b tätig gewor-

17) Empfehlung der Kommission vom 08. Februar 1996 betreffend eine gemeinsame Aggregation für Wirtschaftsanalyse (96/162/EG) (Abl. L 38/20)

18) Artikel 6 der Entscheidung des Rates vom 22. Juli 1993 über das Rahmenprogramm für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information 1993 - 1997 (93/464/EWG) (Abl. L 291/1)

Abbildung 5:



den. In dieser Verfahrensvariante konnte die Kommission bei ablehnender Ausschussmehrheit ihren Vorschlag nur durchsetzen, sofern sie im Rat die Zustimmung mit qualifizierter Mehrheit erreichte. Andererseits konnte die Kommission ihren Vorschlag im Rat durchbringen, wenn sich im Ausschuss keine qualifizierte Mehrheit gegen den Vorschlag ergeben hatte und sie aber die Sperrminorität im Rat erreichen konnte. Für den Bereich der Statistik sind dies jedoch mehr Überlegungen theoretischer Art.

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass EUROSTAT keinen Konfrontationskurs verfolgt hat. Wenn das Meinungsbild im ASP erhebliche Vorbehalte gegen die Ausgereiftheit des Rechtsaktentwurfs erkennen ließ, hat EUROSTAT den zur Abstimmung vorgesehenen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zurückgezogen. Jüngstes Beispiel ist der Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Statistik über die Verdienste und Arbeitskosten bezüglich der Qualitätsbewertung, deren Abstimmung auf der 32. Sitzung des ASP im März 1999 und der 33. Sitzung im Mai 1999 vertagt wurde mit dem Ziel, durch weitere Beratungen zu einer Fassung zu kommen, die den Verordnungsentwurf zustimmungsfähig macht.

In der Vergangenheit ist der ASP 32-mal als Regelungsausschuss der Variante a tätig geworden (Abb. 4). In 23 Fällen stimmte seine Stellungnahme mit den Maßnahmen überein. 4-mal wurde die Abstimmung abgesetzt, weil die Diskussion erkennen ließ, dass die Texte noch nicht entscheidungsreif waren und der Überarbeitung bedurften. 3-mal wurde die qualifizierte Mehrheit im Ausschuss nicht erreicht. Aus Zeitgründen war es nicht möglich, die Abstimmung abzusetzen und die Vorlagen erneut an die Expertengruppen zurück zu verweisen, um dort einen konsensfähigen Text zu erreichen. In den strittigen Fällen handelte es sich um Durchführungsbestimmungen zum Harmonisierten Preisindex, mit denen stufenweise weitere Waren und Dienstleistungen in die Berechnungen einbezogen werden sollten. Um den Zeitplan für die Ergänzungen des Erfassungsbereiches (jeweils Dezember 1998 bzw. 1999) einzuhalten, wurden die Vorschläge an den Rat weitergeleitet. Das Abstimmungsergebnis der 3 Maßnahmen im ASP mit jeweils 45, 54 bzw. 57 Ja-Stimmen ließ im Übrigen erkennen, dass sich im Rat auch keine qualifizierte Mehrheit für ein ablehnendes Votum ergeben hätte.

Bei einer Maßnahme wurde dem Rat der Vorschlag als **Kommissionsverordnung** vorgelegt, und der Rat hat sie zwischenzeitlich angenommen (Verordnung (EG) Nr. 1688/

98 der Kommission vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission hinsichtlich des geografischen und demografischen Erfassungsbereichs des HVPI). Bei den beiden anderen Maßnahmen hat die Kommission auf die Ausübung eigener Durchführungsbefugnisse verzichtet und dem Rat Vorschläge für **Ratsverordnungen** vorgelegt, von denen eine inzwischen erlassen wurde (Verordnung (EG) Nr. 1687/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission hinsichtlich der Erfassung von Waren und Dienstleistungen im harmonisierten Verbraucherpreisindex). Bei dem zweiten Verordnungsvorschlag geht es um Mindeststandards für die Behandlung der Produkte der Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht und Sozialschutz im harmonisierten Verbraucherpreisindex (KOM (99) 377 endg.).

#### **Regelungsverfahren nach neuer Komitologie**

Wenn jetzt die Maßnahme nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmt oder der Ausschuss keine Stellungnahme abgegeben hat, kann die Kommission den Vorschlag nicht zurückziehen oder ihn in abgeänderter Form vorlegen. Sie muss dem Rat unverzüglich denselben Text vorlegen, über den der ASP abgestimmt hat und zugleich das Europäische Parlament unterrichten (Abb. 6). „Keine Stellungnahme“ des ASP bedeutet, dass bei der Abstimmung weder „für“ noch „gegen“ den Vorschlag eine qualifizierte Mehrheit erzielt wird. Ist das Europäische Parlament der Auffassung, dass ein Vorschlag, den die Kommission auf der Grundlage eines gemäß Artikel 251 des Vertrages erlassenen Rechtsaktes unterbreitet hat, über die in diesem Rechtsakt vorgesehenen Durchführungsmaßnahmen hinaus geht, so unterrichtet es den Rat über seinen Standpunkt. - Nach Artikel 285 des Vertrages von Amsterdam werden Maßnahmen für die Erstellung der Statistik grundsätzlich nach dem Mitentscheidungsverfahren gemäß Artikel 251 EGV erlassen. - Der Rat kann ggf. in Anbetracht eines solchen etwaigen Standpunktes mit qualifizierter Mehrheit über den Vorschlag befinden. Dies muss innerhalb der Frist erfolgen, die im Basisrechtsakt festgelegt ist und keinesfalls drei Monate vom Zeitpunkt der Befassung des Rates gerechnet überschreiten darf. Auch das neue Regelungsverfahren enthält die Komponente des sogenannten „filet“ zur Vermeidung einer Zeitblockade.

Sofern sich der Rat in der ersten Verfahrensstufe mit qualifizierter Mehrheit gegen den Vorschlag ausgesprochen hat, überprüft die Kommission den Vorschlag. Für das weitere Verfahren der zweiten Stufe stehen drei Wege offen:



- die Kommission kann dem Rat einen geänderten Vorschlag vorlegen,
- sie kann den Vorschlag erneut vorlegen oder
- sie zieht ihren Vorschlag zurück und legt stattdessen einen Vorschlag für einen Rechtsakt vor.

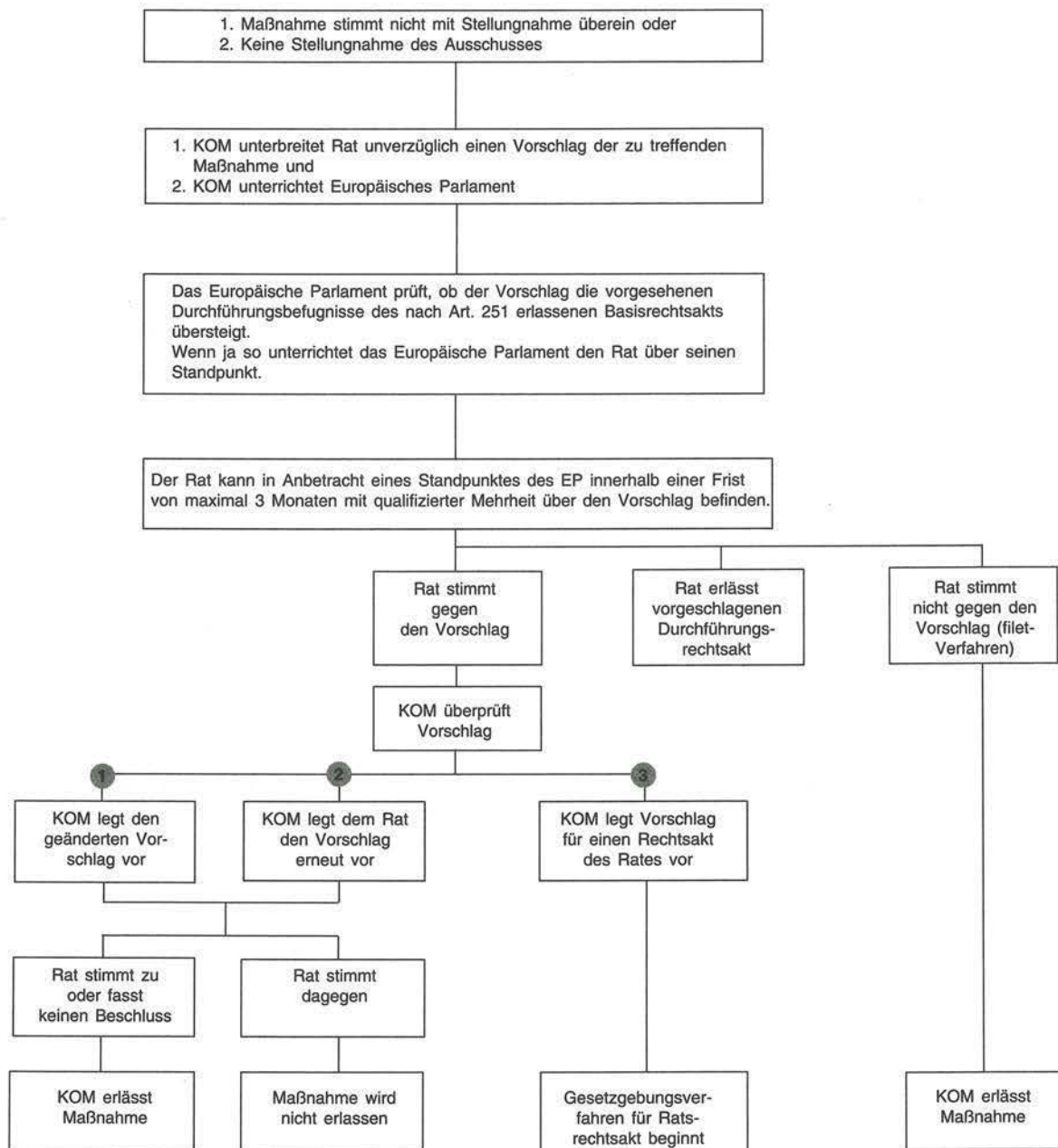
aus, d.h. gegen den geänderten oder den erneut vorgelegten Vorschlag, wird der Durchführungsrechtsakt von der Kommission erlassen. Stimmt der Rat gegen den alten oder den geänderten Vorschlag der Kommission, kann die Maßnahme nicht erlassen werden. Hat die Kommission schließlich von der dritten Möglichkeit Gebrauch gemacht und einen Vorschlag für einen Rechtsakt des Rates vorgelegt, dann wird das Gesetzgebungsverfahren in Gang gesetzt: bei Statistikrechtsakten des Rates das Mitentscheidungsverfahren nach Artikel 251 EGV.

Für die zweite Stufe gelten keine Fristen.

Stimmt der Rat dem Vorschlag zu oder spricht sich nicht gegen den Vorschlag für die Durchführungsmaßnahmen

Abbildung 6:

### Neues Regelungsverfahren



Der Rat kann innerhalb der vorgesehenen Frist von maximal drei Monaten mit qualifizierter Mehrheit dem Vorschlag zustimmen und den Durchführungsrechtsakt erlassen. Das ist dann der Fall, wenn die Kommission einen Vorschlag in einen Ratsrechtsakt vorgelegt hat.

Eine weitere Verfahrensvariante ist, dass sich der Rat innerhalb der Frist nicht gegen den Vorschlag für die Durchführungsmaßnahmen ausspricht. Dann werden die vorgeschlagenen Durchführungsmaßnahmen von der Kommission erlassen (filet-Verfahren).

Das neue Regelungsverfahren unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von den beiden aufgehobenen Verfahrensvarianten:

- Es gibt nur noch ein Verfahren aber die Varianten sind vielfältiger.
- Die Abbildungen 5 und 6 zeigen, dass die Verfahrensabläufe nicht einfacher und transparenter geworden sind. Das Gegenteil ist der Fall.
- Das Europäische Parlament wird in das Verfahren eingebunden. Es wird unterrichtet, wenn der Ausschuss die beabsichtigten Maßnahmen ablehnt oder wenn er keine Stellungnahme abgegeben hat.
- Das Europäische Parlament prüft, ob die Maßnahmen über die im Basisrechtsakt (nach Artikel 251 EGV erlassen) vorgesehenen Durchführungsmaßnahmen hinausgehen. Ist dies der Fall, so unterrichtet das Europäische Parlament den Rat.
- Der nachfolgende Ratsbeschluss wird „in Anbetracht eines solchen etwaigen Standpunktes“ des Europäischen Parlaments gefasst.
- In der ersten Stufe des Verfahrens beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit. Wird der Vorschlag vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt, dann muss die Kommission den Vorschlag überprüfen.
- Nach der Überprüfung kann sie in einer zweiten Verfahrensstufe den Vorschlag erneut, geändert oder als dritte Möglichkeit einen Vorschlag für einen Rechtsakt des Rates vorlegen.
- Es liegt nun im Ermessen der **Kommission**, für welche der drei Verfahrensvarianten sie sich entscheidet.

Bei der alten Komitologieregelung wurde die Ausschussvariante in dem Basisrechtsakt des Rates festgelegt und damit durch den **Rat** bestimmt.

- Das Regelungsverfahren ist komplizierter geworden und es wird insgesamt länger dauern, wenn sich im Ausschuss keine qualifizierte Mehrheit findet, das Europäische Parlament einen Standpunkt beschließt und der Rat die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit ablehnt.

In den Regelungsausschüssen benötigt die Kommission eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für ihre Gesetzesentwürfe. Anders ausgedrückt genügt für die Ausschussmitglieder eine Sperrminorität von 26 Stimmen, um einen Kommissionsentwurf abzulehnen. Kommt die qualifizierte Mehrheit nicht zu Stande, dann geht die Entscheidung an den Ministerrat. Der Rat benötigt in der ersten und zweiten Stufe eine qualifizierte Mehrheit, um gegen den Vorschlag zu votieren. Umgekehrt reicht der Kommission eine Sperrminderheit im Rat von 26 Stimmen, um ihren Entwurf durchzubringen.

### Anpassung der Rechtsetzungsverfahren an die neue Komitologie

Die bislang geübte Praxis für Durchführungsmaßnahmen, eine möglichst breite Zustimmung im ASP zu erhalten, wird wohl auch in Zukunft im Prinzip beibehalten werden, wenn ein Vorschlag der Durchführungsmaßnahmen im Rat erfolgreich angenommen werden soll. In diesem Sinn ist die formelle Erklärung der Kommission zu Artikel 4 (**Verwaltungsausschuss**) des Komitologiebeschlusses zu deuten.<sup>19)</sup> Danach erklärt die Kommission, dass sie stets bestrebt ist, einen befriedigenden Beschluss herbeizuführen, der im Ausschuss eine größtmögliche Unterstützung findet. Die Kommission wird den Standpunkten der Ausschussmitglieder Rechnung tragen und es vermeiden, sich einem im Ausschuss vorherrschenden Standpunkt zur Ablehnung der Zweckmäßigkeit einer Durchführungsmaßnahme entgegenzustellen. Eine entsprechende formelle Erklärung der Kommission gibt es auch zu Artikel 5 (**Regelungsausschuss**). Die Kommission wird im Rahmen der Überprüfung von Vorschlägen für Durchführungsmaßnahmen in besonders empfindlichen Bereichen im Bemühen um eine ausgewogene Lösung vermeiden, sich einen im Rat vorhersehenden Standpunkt zur Ablehnung

<sup>19)</sup> Erklärung zum Beschluss (1999/468/EG) des Rates vom 28. Juni 1999, I. Erklärung der Kommission (Abl. C 203/1)

der Zweckmäßigkeit eine Durchführungsmaßnahme entgegenzustellen.<sup>20)</sup> Beide Erklärungen der Kommission lassen auch zukünftig im ASP positive Abstimmungsergebnisse erwarten. Voraussetzung ist aber, dass bei neuen statistischen Basisrechtsakten die Durchführungsbefugnisse der Kommission in verwaltende oder regelnde Ausschüsse eingebunden werden. Es ist vorgesehen, die zurückgehenden Bestimmungen über die Ausschüsse unverzüglich anzupassen, um diese Bestimmungen mit der neuen Komitologie anzupassen. Der Rat und die Kommission haben in einer gemeinsamen Erklärung<sup>21)</sup> für die Anpassung folgende Regeln aufgestellt:

- das derzeitige Verfahren des beratenden Ausschusses wird zum neuen Beratungsverfahren;
- die Varianten a und b des verwaltenden Ausschusses werden zum neuen Verwaltungsverfahren;
- die Varianten a und b des regelnden Ausschusses werden zum neuen Regelungsausschuss.

Eine Änderung des bisherigen Ausschusstyps sollte entsprechend der Erklärung von Rat und Kommission im Zuge der normalen Überprüfung der Rechtsvorschriften jeweils als Einzelfall auch unter Zugrundelegung der Kriterien der neuen Komitologie erfolgen.

Bei der Überprüfung der statistischen Basisrechtsakte aber auch für künftige Rechtsakte ist es für die Mitgliedstaaten wichtig, dass der ASP weiterhin überwiegend als Regelungsausschuss oder mindestens als Verwaltungsausschuss entscheiden kann. Nur diese Verfahren ermöglichen den Mitgliedstaaten ein ausreichendes Maß an Mitspracherechten. Der Bundesrat hat im Bereich der Statistik mehrfach gefordert, dass der ASP bei Statistikmaßnahmen von erheblicher finanzieller Tragweite und erheblichen Belastungen als Regelungsausschuss einzusetzen ist und er hält es in seinem Beschluss über die neue Komitologieregelung für unerlässlich, in solchen Fällen auch künftig das Regelungsverfahren vorzusehen.<sup>22)</sup> Zu berücksichtigen ist bei der Wahl des Ausschusstyps, dass die statistischen Rechtsakte mit dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages am 01. Mai 1999 grundsätzlich nach dem Verfahren der Mitentscheidung (Artikel 251 ex 189 b EGV) erlassen werden, das die Rechtsetzungsbefugnisse des Europäischen Parlaments weiter gestärkt hat. Die neue Komitologie sieht vor, die Unterrichtung des Europäischen Parlamentes über die Arbeiten der Ausschüsse zu verbessern. Zu diesem Zweck erhält das Europäische Parlament unter anderem die Tagesordnungen der Sitzungen des ASP, die Kurzniederschriften einschließlich der Abstimmungsergebnisse

und die Listen der Institutionen denen die Personen angehören, die die Mitgliedstaaten in deren Auftrag vertreten. Das Europäische Parlament hat ein Prüfrecht bei allen Entwürfen für Durchführungsmaßnahmen, die auf der Grundlage eines Basisrechtsaktes, der nach dem Mitentscheidungsverfahren (Artikel 251) erlassen wurde, dem ASP vorgelegt werden. Dabei ist es unerheblich, ob der ASP der Maßnahme zugestimmt oder sie abgelehnt hat. Das Europäische Parlament kann dann in einer mit Gründen versehenen EntschlieÙung erklären, dass die Kommission seiner Meinung nach die in dem Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse überschreitet. In diesem Fall sieht das Verfahren drei Möglichkeiten vor. Unter Einhaltung der Fristen des laufenden Verfahrens und unter Berücksichtigung der EntschlieÙung des Europäischen Parlamentes kann die Kommission

- dem ASP einen neuen Entwurf für die Maßnahmen unterbreiten,
- das Verfahren fortsetzen oder
- dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag auf der Grundlage des Mitentscheidungsverfahrens vorlegen.

Diese Einflussnahme des Europäischen Parlamentes ist bei allen drei Komitologieverfahren (Beratungs-, Verwaltungs- und Regelungsverfahren) möglich. Bei dem Regelungsverfahren gibt es außerdem die oben beschriebene unmittelbare Einbindung des Europäischen Parlamentes (Abb. 6). Unabhängig von den Einflussmöglichkeiten des Europäischen Parlamentes in statistischen Rechtsetzungsverfahren wäre es für die Mitgliedstaaten geradezu fatal, wenn in den statistischen Basisrechtsakten für die Durchführungsbefugnisse der Kommission der Beratungsausschuss vorgesehen wird. Selbst wenn ein Vorschlag der Kommission mehrheitlich abgelehnt wird, kann dieses Votum die Maßnahme nicht verhindern. Bei dem Regelungsausschuss wie auch bei dem Verwaltungsausschuss gibt es die disziplinierende Hürde, im ASP möglichst eine qualifizierte Mehrheit zu erreichen. Dies und der durch die Erklärungen der Kommission festgelegte Verhaltenskodex für beide Ausschussverfahren dürften künftig verhindern, dass die Kommission Vorschläge zu statistischen Durchführungsmaßnahmen vorlegt, die nicht weitgehend konsensfähig sind.

20) Erklärung zum Beschluss (1999/468/EG) des Rates vom 28. Juni 1999, 3. Erklärung der Kommission (Abl. C 203/1)

21) Erklärung zum Beschluss (1999/468/EG) des Rates vom 28. Juni 1999, 2. Erklärung der Kommission (Abl. C 203/1)

22) Beschluss des Bundesrates Drs. 744/98 über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse